

Alter Text

NÖ Straßengesetz 1999

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 NÖ Landesstraßenverzeichnis
- § 6 Landesstraßenplanungsgebiet
- § 7 Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter
- § 8 Wintersperre von Straßen

Bau von Straßen

- § 9 Planung, Bau und Erhaltung von Straßen
- § 10 Schutz der Umgebung
- § 11 Enteignung
- § 11a Rückübereignung
- § 12 Bewilligungsverfahren
- § 12a Öffentliches Interesse
- § 13 Parteien
- § 13a Landesstraßenbaugebiet
- § 13b Bauten an Landesstraßen
- § 14 Verpflichtungen der Grundeigentümer

Neuer Text

NÖ Straßengesetz 1999

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 NÖ Landesstraßenverzeichnis
- § 6 Landesstraßenplanungsgebiet
- § 7 Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter
- § 8 Wintersperre von Straßen
- § 8a *Tunnelüberwachung*

Bau von Straßen

- § 9 Planung, Bau und Erhaltung von Straßen
- § 10 Schutz der Umgebung
- § 11 Enteignung
- § 11a Rückübereignung
- § 12 Bewilligungsverfahren
- § 12a Öffentliches Interesse
- § 13 Parteien
- § 13a Landesstraßenbaugebiet
- § 13b Bauten an Landesstraßen
- § 14 Verpflichtungen der Grundeigentümer

§ 2

Zuständigkeit

Sofern in diesem Gesetz nicht anderes geregelt, ist in Angelegenheiten, die

1. Straßenbauvorhaben der Gemeinde und **Ge-meindestraßen** betreffen,
 - o der Bürgermeister (der Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) Behörde I. Instanz,
 - o der Gemeinderat (der Stadtsenat bei Städten mit eigenem Statut) Behörde II. Instanz;
2. Straßenbauvorhaben des Landes und **Landes-straßen** betreffen,
 - o die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde I. Instanz,
 - o die Landesregierung Behörde II. Instanz.

§ 2

Zuständigkeit

Sofern in diesem Gesetz nicht anderes geregelt, ist **Behörde** in Angelegenheiten, die

1. *Straßenbauvorhaben der Gemeinde und **Ge-meindestraßen** betreffen,*
 - o *in I. Instanz der Bürgermeister (der Magistrat bei Städten mit eigenem Statut);*
 - o *in II. Instanz der Gemeinderat (der Stadtsenat bei Städten mit eigenem Statut);*
2. *Straßenbauvorhaben des Landes und **Landes-straßen** betreffen, die Bezirksverwaltungsbe-hörde.*

§ 8a

Tunnelüberwachung

- (1) Der Straßenerhalter einer Landesstraße ist berechtigt, **Tunnels und Galerien** mittels bildverarbeitenden technischen Einrichtungen nach den Abs. 2 bis 8 zu überwachen (**Videoüberwachung**), wenn dies zur Erkennung, Beurteilung und Beseitigung von allfälligen Gefahrensituationen im Tunnel oder in der Galerie erforderlich ist.
- (2) Mit der Videoüberwachung dürfen Daten nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck ermittelt und nur hierfür aufgezeichnet und verwendet werden.
- (3) Werden die ermittelten **Daten** aufgezeichnet, so sind sie spätestens nach Ablauf von 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, zu **löschen** oder es sind die betroffenen Personen und das Fahrzeugkennzeichen unerkennbar zu machen. Der Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Der Straßenerhalter darf die **ermittelten Daten** jederzeit zur Echtzeitüberwachung **verwenden**. Die aufgezeichneten Daten darf er nur verwenden, wenn anzunehmen ist, dass eine Gefahrensituation im Tunnel oder in der Galerie besteht.
- (5) Besteht im Tunnel oder in der Galerie eine Gefahrensituation, so dürfen die ermittelten **Daten** in Echtzeit sowie die aufgezeichneten Daten den **Einsatzdiensten**, insbesondere der Feuerwehr und der Rettung, in geeigneter

Weise **bereitgestellt** werden.

- (6) Werden **aufgezeichnete Daten** verwendet (Abs. 4 und 5), so dürfen sie, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, so lange **aufbewahrt** werden, als dies zur Erfüllung des im Abs. 1 genannten Zwecks erforderlich ist. Anschließend sind die aufgezeichneten Daten unverzüglich zu löschen.
- (7) Die ermittelten, aufgezeichneten und verwendeten **Daten** sind wirksam **vor einem Zugriff durch Unbefugte zu sichern**. Jede Datenverwendung nach Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 ist zu protokollieren. Dabei sind insbesondere der Zeitpunkt und der Anlass der jeweiligen Datenverwendung sowie die Person, die die aufgezeichneten Daten nach Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 5 verwendet hat, festzuhalten.
- (8) Der Umstand der **Videoüberwachung** ist durch geeignete Maßnahmen **erkennbar zu machen**.
- (9) Der Straßenerhalter ist berechtigt, die Durchführung der Videoüberwachung teilweise oder gänzlich **Dritten zu übertragen**, wenn diese ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten. Diesfalls hat der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass die Personen, denen die Durchführung der Videoüberwachung übertragen wurde, die Abs. 2 bis 8 einhalten und hat sich von deren Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die von den Dritten tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.

§ 11

Enteignung

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5) Eisenbahn-Enteignungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003,
- (6) Wenn seit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides

§ 11

Enteignung

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5) Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,
- (6) Wenn seit der Rechtskraft *der Entscheidung über die Enteignung*

§ 11a

Rückübereignung

- (1) ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides
- (2) nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides;
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7) Mit Rechtskraft des Rückübereignungsbescheides

§ 11a

Rückübereignung

- (1) ab Rechtskraft *der Entscheidung über die Enteignung*
- (2) nach Rechtskraft *der Entscheidung über die Enteignung*;
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7) Mit Rechtskraft *der Entscheidung über die Rückübereignung*